

Kammergericht

Az.: 23 MK 4/23



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

Verbraucherzentrale
Bundesverband
13. März 2024
EINGEGANGEN

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- 1) **voxenergie GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer , Großbeerenstraße
2-10, 12107 Berlin
- Beklagte -
- 2) **primastrom GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer , Großbeerenstraße 2 -
10, 12107 Berlin
- Beklagte -
- 3) **nowenergy GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer , Großbeerenstraße
2 - 10, 12107 Berlin
- Beklagte -
- 4) **Paketsparer GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer , Großbeerenstraße
2-10, 12107 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 4:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
; den Richter am Kammergericht und den Richter am Kammergericht

am 06.03.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

I. Die Beklagten zu 1) bis 4) werden jeweils verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

in Bezug auf Strom- und Gaslieferverträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

1. (3.1) [Die voxenergie GmbH] [Die primastrom GmbH] [Die nowenergy GmbH] [Die Paketsparer GmbH] ist dazu berechtigt die Vertragsbedingungen einseitig nach billigem Ermessen anzupassen.

2. (5.2) [voxenergie] [primastrom] [nowenergy] [Paketsparer] ist berechtigt, bei Zahlungsverzug eine Mahnpauschale in Höhe von 2,50 Euro brutto pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

3. [3. Bonitätsprüfung]

(3.1) [voxenergie] [primastrom] [nowenergy] [Paketsparer] ist berechtigt, der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“), Daten über die [...], Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln [...].

4. [3. Bonitätsprüfung]

(3.2) [voxenergie] [primastrom] [nowenergy] [Paketsparer] ist darüber hinaus berechtigt, der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (im Folgenden „Boniversum“), der CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstr. 2, 81373 München (im Folgenden „CRIF Bürgel“) und der Infoscore Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl (im Folgenden „infoscore“) Daten über die [...], Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln [...].

5. [3. Bonitätsprüfung]

(3.3) [voxenergie] [primastrom] [nowenergy] [Paketsparer] ist berechtigt, der SCHUFA, der Boniversum, der CRIF Bürgel und der Infoscore personenbezogene Daten über [...] die Beendigung des Vertrages oder einen Wohnsitzwechsel zu übermitteln.

II. Die Beklagten zu 1) bis 4) werden verurteilt, an den Kläger jeweils 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2023 zu zahlen.

III. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits je zu 1/4 zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.03.2024

, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle